

Medien:

- **Massenmedien:** Verbreitung geistiger, optischer und akustischer Gehalte durch distanzüberwindende technische Mittel, die sich an eine Vielzahl an Personen richten
 - Presse:
 - Pressefreiheit: Art. 5 I 2 Var. 1 GG
 - Pressegesetze der Bundesländer
 - Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)
 - Rundfunkfreiheit: Art. 5 I 2 Var. 2 GG
 - Rundfunkstaatsvertrag (RStV) / Rundfunkgesetze der Bundesländer
 - Film
- **Individualkommunikation**
 - Telekommunikation
- **Multimedia** (Schnittmenge zwischen Individualkommunikation und Massenmedien)
 - Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Telemediengesetz (TMG)
 - Rundfunkstaatsvertrag (RStV), §§ 54 ff.

Bedeutung der Medien / des Medienrechts:

- **Meinungsbildung und Demokratie**
 - Politische Willensbildung
 - Kontrolle der staatlichen Machtausübung („Wachhundfunktion“)
 - Sicherung freier Medien (pluralistische Struktur, frei von staatlichem Einfluss)
- **Wirtschaftsfaktor**
- **Kulturträger**
- **Bildungs- und Erziehungsfunktion**
- **Informationsfunktion**
 - Grundlage für kommunikativen Austausch
 - Aufklärungs- und Warnfunktion
- **Unterhaltungsfunktion**

Allgemeine Verfassungsprinzipien:

- **Demokratieprinzip**
 - Medien müssen unabhängig von staatlichem Einfluss sein
 - Erhaltung der Pluralität der Meinungen
 - Stellung des Parlaments (Wesentlichkeitstheorie)
- **Bundesstaatsprinzip**
 - Gesetzgebungskompetenzen
 - Freiheitssichernde Funktion durch Aufteilung in Bund und Länder
- **Rechtsstaatlichkeitsprinzip**
 - Gewaltenteilung
- **Sozialstaatsprinzip**
 - Gebot der Grundversorgung (aus Rundfunkfreiheit)
 - Verfügbarkeit von Informationen (wichtige Ereignisse nicht auf Pay-TV)
- **Kulturstaatsprinzip**
- **Völkerrechtsfreundlichkeit und Europäische Integration**

Mediengrundrechte:

- Kommunikationsgrundrechte: Art. 5 I GG
 - Schutz der freien Meinungsbildung / Medienfreiheiten:
 - **Pressefreiheit**
 - **Rundfunkfreiheit**
 - **Filmfreiheit**
 - Schutz des Individuums:
 - **Meinungsfreiheit:** Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten
 - **Informationsfreiheit:** Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten
- **Kunstfreiheit**
- **Berufsfreiheit**
- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**, Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

Grundrechtslehre:**Grundrechtssystem:**

- Menschenwürde
 - Allgemeines Freiheitsgrundrecht: Art. 2 I GG
 - Besondere Freiheitsgrundrechte, z. B. Art. 5 I GG
 - Allgemeines Gleichheitsgrundrecht: Art. 3 I GG
 - Besondere Gleichheitsgrundrechte, z. B. Art. 33 I, II GG

Grundrechtsfähigkeit:

- Mediengrundrechte = Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (Organe des Staates können sich nicht darauf berufen)
- Unterscheidung: Deutschengrundrechte / Menschenrechte
- Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen: Art. 19 III GG
 - Grundrecht muss seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sein

Grundrechtsmündigkeit:

- Fähigkeit, Grundrechte selbstständig durchsetzen zu können
- Bei Minderjährigen: Einsichtsfähigkeit (z. B. Schülerzeitung)
 - Vgl. § 5 S. 2 RelKErzG (Religionsmündigkeit, 14 Jahre)

Grundrechtsverpflichtete:

- Jeder Träger öffentlicher Gewalt
 - Art. 1 III GG
 - Art. 20 III GG

Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte:

- Ausstrahlungswirkung der Grundrechte ins Zivilrecht
- Grundrechte als Wertordnung
- Einheit der Rechtsordnung
- Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten

Prüfungsaufbau der Freiheitsgrundrechte:

- **Schutzbereich**
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Sachlicher Schutzbereich
- **Eingriff**
- **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**
 - Grundrechtsschranken
 - Schranken-Schranke
 - Verhältnismäßigkeit
 - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne:
 - **Geeignetheit** (Zweckmäßigkeit)
 - **Erforderlichkeit** (kein gleich geeignetes, milderer Mittel verfügbar)
 - Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne:
 - **Angemessenheit**

Prüfungsaufbau von Grundrechten im Drittwirkungsverhältnis:

- Anspruchsnorm im einfachen Recht
- Anwendbarkeit der Grundrechte: Begründung der mittelbaren Drittwirkung
 - Generalklausel
 - Rechtfertigungsgrund („widerrechtlich“)
- Kollidierende Grundrechtspositionen (Schutzbereich)
- Praktische Konkordanz (Argumente)
- Ergebnis

Grundrechtsschranken:

- Grundrechte **mit Gesetzesvorbehalt**
 - Grundrechte mit einfachem Gesetzesvorbehalt
 - Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt
- **Schranken-Schranken** (Einschränkung der Grundrechtsschranken):
 - Verbot von Einzelfallgesetzen: Art. 19 I 1 GG
 - Zitiergebot: Art. 19 I 2 GG (Nennung des einzuschränkenden Grundrechts)
 - Wesensgehaltsgarantie: Art. 19 II GG
 - **Wechselwirkungslehre**: ein das Grundrecht einschränkendes Gesetz ist seinerseits im Lichte des betreffenden Grundrechts auszulegen und selbst einzuschränken
- Grundrechte **ohne Gesetzesvorbehalt**: „geschlossene Grundrechte“
 - Einschränkung durch Schranken, die sich aus der Verfassung selbst ergeben
 - Grundrechte Dritter
 - Andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte

Einzelne Mediengrundrechte:**Meinungsfreiheit: Art. 5 I 1 Var. 1 GG**

- *Schutzbereich*: Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung, positive und negative Meinungsfreiheit
- Nicht umfasst: unwahre Tatsachenbehauptungen, Schmähkritik (Herabwürdigung einer Person ohne sachliche Auseinandersetzung)
- **Allgemeines Gesetz**: nicht lediglich zum Zweck erlassen worden, eine bestimmte Meinung zu unterdrücken oder einer solchen zum Durchbruch zu verhelfen
- BVerfG: **Lüth, Blinkfüer**

Informationsfreiheit: Art. 5 I 1 Var. 2 GG

- *Schutzbereich*: Freiheit sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten
- **Allgemein zugängliche Quellen**: technisch geeignet und bestimmt, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- BVerfG: Ausländische Rundfunkprogramme via Parabolantenne

Medienfreiheit: Art. 5 I 2 GG

- **Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit**
- Informationsinteresse der Allgemeinheit
- Verbot der Vorzensur

Kunsthfreiheit: Art. 5 III Var. 1 GG

- *Schutzbereich*: künstlerische Betätigung (**Werkbereich**), Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (**Wirkbereich**)
- **Kunst**: freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden
- Absolute Schranke: Menschenwürde
- BVerfG: **Mephisto, Strauß, Esra**

Wissenschaftsfreiheit: Art. 5 III Var. 2 GG

- *Schutzbereich*: wissenschaftliche Betätigung, Darbietung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse
- **Wissenschaft**: alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist

Berufsfreiheit: Art. 12 GG auch „Unternehmerfreiheit“

- *Schutzbereich*: Berufswahl und Berufsausübung
- **Beruf**: jede auf Dauer berechnete und nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung

Eigentumsfreiheit: Art. 12 GG

- *Schutzbereich*: auch **geistiges Eigentum**

Menschenwürde, Art. 1 I GG

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG / bei jur. Pers. nur Art. 2 I GG):

- Abwehrfunktion
- Selbstbestimmungsfunktion

Prüfungsaufbau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

1. Art der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht
2. Verletzung eines besonderen Persönlichkeitsrechts (einfachgesetzliche Regelung → lex specialis)
3. Einwilligung
4. Rechtmäßigkeit
 - a. Medienfreiheit
 - b. Informationsinteresse der Allgemeinheit
5. Abwägung: Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht gegen Wichtigkeit des Informationsinteresse der Allgemeinheit
6. Ergebnis

Kriterien für Abwägung:

	← (abnehmend) Zulässigkeit der Veröffentlichung (zunehmend) →		
Art der Person / Bekanntheitsgrad:	Unbekannter	Prominenter	Politiker
Inhalt des Berichts:	Privates	Öffentliches Ereignis	Amtshandlungen
Intensität der Persönlichkeitsverletzung:	schwer	mittel	Leicht
Informationsinteresse der Allgemeinheit:	gering		Hoch
Art der Darstellung:	Oberflächlich/unterhaltend (zur Befriedigung der Sensationslust der Rezipienten)		Seriös (Beachtung auch der Belange des Betroffenen)

Besondere Persönlichkeitsrechte (lex specialis):

- **Recht der persönlichen Ehre** (§ 823 II BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB)
- **Recht am eigenen Bild** (§ 22 KUG, § 281a StGB)
 - § 22 KUG: Veröffentlichung grundsätzlich nur mit Einwilligung
 - Konkludent: z. B. Antworten auf Fragen eines Fernsehreporters
 - Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ab 14 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters allein nicht mehr ausreichend
 - Ausnahmen: § 23 I KUG (insbesondere: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, alle von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse)
 - Gilt nicht, wenn berechnigte Interessen verletzt werden (§ 23 II KUG)
 - Schutz gegen Veränderungen von Fotografien
 - Berücksichtigung der zugehörigen Wortberichterstattung
 - Rechtsfolgen: § 33 KUG, § 37 KUG, § 823 BGB

- **Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB)**
 - Natürliche und juristische Personen
 - Umgekehrter Fall: Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG)

Untergruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

- **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** (Intimes, Privates, Geheimes)
 - Intimitäten: Sexualität, Krankheiten
 - Eingriff nur zulässig, wenn Betreffender dies wollte oder ein überragendes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht (**Einzelfallabwägung!**)
 - Sphärentheorie (Intims-, Privats- und Geheimsphäre) mit feststehender Zulässigkeit und Theorie der absoluten Person der Zeitgeschichte sind zu einfach und werden Einzelfall nicht gerecht
 - Grundstück = persönlicher Lebensbereich
 - Fotografien von allgemein zugänglicher Stelle grundsätzlich zulässig (vgl. § 59 UrhG), es dürfen jedoch keine Hindernisse (3m hohe Hecke) überwunden werden
- **Recht über Darstellungen der eigenen Person** (Auffanggrundrecht)
 - Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen
 - jedoch: kein „Recht auf Anonymität“
- **Recht am gesprochenen Wort**
 - Schutz der Unbefangtheit des Sprechenden
 - Insbesondere: Tonaufzeichnungen; jeder darf selbst und allein bestimmen, wer sein nicht öffentlich gesprochenes Wort aufnehmen soll/darf
 - Eher zulässig: schriftliche Wiedergabe mündlicher Äußerungen
 - Strafvorschrift: § 201 StGB
- **Recht am geschriebenen Wort**
 - Schutz gegen Veröffentlichung privater Aufzeichnungen
 - Insbesondere: Tagebücher
- **Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen**
 - Anspruch auf korrektes Zitieren
- **Schutz vor Imitation der Persönlichkeit**
 - Insbesondere: bei Wirtschaftswerbung
 - Ausnahme: künstlerische oder politische Auseinandersetzung
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
 - Befugnis des einzelnen, darüber zu bestimmen, welche ihn betreffenden Daten an staatliche Stellen gelangen und dort verwahrt werden dürfen
 - Gilt auch bei privater Informationserlangung
- **Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
 - Schutz gegen Online-Durchsuchungen
 - Schutz vor dem Infiltrieren und Manipulieren der eigenen Daten
 - Entfaltet Schutz bereits vor der informationellen Selbstbestimmung

- **Einschränkung identifizierender Berichterstattung über Straftaten**

- Beachtung
 - der strafrechtlichen Unschuldsvermutung
 - des zeitlichen Abstands zur Tat
 - des Resozialisierungsinteresses
- Besondere Zurückhaltung bei jugendlichen Straftätern
- Berücksichtigung der Art des Mediums und der Intention der Medienberichterstattung
- Verurteilte Täter dürfen beim Namen genannt werden

	← (abnehmend) Zulässigkeit der Veröffentlichung (zunehmend) →		
Schwere der Straftat:	Bagatelldelikt	Schwerkriminalität / spektakuläre Straftat	
Bekanntheit des Verdächtigen:	Unbekannter	Prominenter / Politiker	
Alter des Verdächtigen:	Jugendlicher	Erwachsener	
Stand des Verfahrens:	Nach Verbüßung der Straftat	Nach Haftbefehl / Anklageerhebung	Aktuelle Berichterstattung über die Tat / über die Verurteilung
Informationsinteresse der Allgemeinheit:	Sensationsgier	Schutz vor Straftaten; Orientierungsfunktion; Kontrolle des Gerichtsverfahrens	
Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung:	Unschuldsvermutung	Geständnis / auf frischer Tat betroffen	
Art und Intention der Darstellung:	Oberflächlich, einseitige Hervorhebung des Sensationellen	Seriöse ausgewogene Darstellung, auch entlastende Momente	

- **Schutz vor stigmatisierenden Darstellungen**
 - Schutz vor Stigmatisierung, sozialer Ausgrenzung oder Prangerwirkung
- **Postmortales Persönlichkeitsrecht**
 - Aus Art. 1 I GG (Menschenwürde)
 - Schutz des allgemeinen Achtungsanspruch (kraft Personseins)
 - Schutz des sozialen Geltungswert (durch Lebensleistung)
 - Auch Schadensersatzanspruch (bis 10 Jahre nach dem Tod des Rechtsträgers)
 - BVerfG: Mephisto
- **Recht auf Vergessen**
 - Gegen Suchmaschinenbetreiber, wegen Datenschutzrichtlinie

Gegenansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen:

- **Unterlassung, § 1004 I analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB:** bestimmte Tatsachenbehauptung darf vom Schädiger nicht mehr verbreitet werden
- **Gegendarstellung, Landespressegesetz, § 56 RStV, u. a.:** Schädiger hat die Schilderung des Geschädigten wiederzugeben
- **Berichtigung, § 1004 I analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB:** Schädiger muss falsche Tatsachenbehauptung durch richtige ersetzen oder ergänzen
 - Widerruf
 - Richtigstellung
 - Ergänzung
- Schadensersatz
 - **materieller Schadensersatz, §§ 823 ff. BGB ggf. i.V.m. Schutzgesetz:** Ersatz in Geld für erlittene Vermögensnachteile
 - **immaterieller Schadensersatz (Anspruch auf Geldentschädigung), § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG:** Schädiger muss Ersatz in Geld für immateriellen Schaden leisten
- **Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB:** Rückgabe des zu Unrecht Erlangten

Unterlassung:

- Anspruchsgrundlage:
 - § 1004 I analog BGB i.V.m. § 823 I BGB
 - § 823 II BGB i.V.m.
 - §§ 185 ff. StGB
 - §§ 22, 23 KUG
- Gegen:
 - unrichtige Tatsachenbehauptungen
 - Meinungsäußerungen in Form von:
 - Schmähkritik
 - unverhältnismäßigen Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht (z. B. Berichte aus der Intimsphäre)

Prüfungsaufbau:

1. Rechtsverletzung bzw. Rechtsbeeinträchtigung
 2. Rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut steht bevor
 3. Gefahr eines Eingriffs
 - Erstbegehungsgefahr
 - Wiederholungsgefahr
- Besonderheit: vorbeugende Unterlassungsklage (mit Glaubhaftmachung der Begehungsgefahr)

Gegendarstellung:

- Anspruchsgrundlage:
 - Presse: Landespressegesetz (§ 10 MPresseG)
 - Rundfunk: Landesrundfunkgesetz (öffentlich-rechtliche Anstalten) / Landesmediengesetze (Privatsender)
 - Telemedien: TMG, § 56 RStV

- Gegen:
 - Tatsachenbehauptungen
- Prüfungsaufbau:
 1. Tatsachenbehauptung
 2. Berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung
 3. Angemessenheit der Gegendarstellung (Umfang des beanstandeten Textes darf nicht überschritten werden)
 4. Nur Tatsachen
 5. kein Strafbare Inhalt
 6. Unverzüglich (spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung)
 7. Unterschrift

Berichtigung:

- Anspruchsgrundlage:
 - § 1004 I BGB analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB
- Gegen:
 - unrichtige Tatsachenbehauptungen (erweisliche Unwahrheit)
- Berichtigungsart:
 - Widerspruch: Äußerung ganz aus der Welt schaffen
 - Richtigstellung: Äußerung abändern
 - Ergänzung: wesentliche Tatsachen zur Äußerung hinzufügen
- Prüfungsaufbau:
 1. Unrichtige Tatsachenbehauptung
 - a. insgesamt unrichtig (Widerspruch)
 - b. teilweise unrichtig (Richtigstellung)
 - c. bestimmte Tatsachen fehlen (Ergänzung)
 2. Fortwirkende Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Betroffenen
 3. Berichtigung geeignetes Mittel zur Beseitigung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung

Materieller Schadensersatz:

- Anspruchsgrundlage:
 - § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG
 - § 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetz (z. B. §§ 185 ff. StGB, § 22 KUG)
- Gegen:
 - jede Art unzulässiger persönlichkeitsrechtsverletzender Veröffentlichungen
- Prüfungsaufbau:
 1. Tatbestandsmäßigkeit: Tatbestandsmäßig sind alle Arten unzulässiger Äußerungen, also Tatsachenbehauptungen und Werturteile
 2. Rechtswidrigkeit
 - a. Ausnahme: Wahrnehmung berechtigter Interessen: § 193 StGB
 3. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 4. Materieller Schaden

Immaterieller Schadensersatz (Anspruch auf Geldentschädigung):

- Anspruchsgrundlage:
 - § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG (Gewohnheitsrecht)
- Prüfungsaufbau:
 1. Immaterieller Schaden (eine nicht in Geld messbare Beeinträchtigung des Geschädigten)
 2. Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung
 3. Schuldhaftes Handeln des Verletzers
 4. Subsidiarität: Keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit

Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung:

- Anspruchsgrundlage:
 - § 812 I 1 Var. 2 BGB (Eingriffskondiktion)
- Prüfungsaufbau:
 1. etwas erlangt (Vorteil durch Benutzung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse)
 2. durch Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines anderen
 3. ohne Rechtsgrund (kein Vertrag)